



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/324/2023	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	30.08.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	14.09.2023
Verbandsgemeinderat	28.09.2023

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Beschlussbegründung:

Seit dem 01.01.2023 besteht auch für tarifgebundene Arbeitgeber die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zu zahlen.

Dieser zusätzliche Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung kann bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung gewährt werden. Damit ist der Zuschuss stets einzelfallbezogen.

Die Ausnahmeregelung ist gedeckt durch den Vorstandsbeschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) vom 04.11.2022 und der daraufhin erfolgten Zulassung der beschlossenen Ausnahmeregelung durch das Ministerium für Inneres und Sport mittels Schreiben vom 24.01.2023.

Zur Regelung wurde hierzu die Rundverfügung 5-2023 des Landesverwaltungsamtes vom 08.02.2023 als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Der Personalrat wurde hierzu bereits einbezogen.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss lehnte folgenden Beschlussvorschlag ab:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, aufgrund des Beschlusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 04.11.2022 einen freiwilligen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 %, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Verbandsgemeinde laufen derzeit vier Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung. Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages ist von zusätzlichen Kosten in Höhe von rd. 1.000 € pro Jahr auszugehen, abhängig von den jeweiligen Renteneintrittsaltern.

Inwieweit sich durch eine evtl. Gewährung des Zuschusses weitere Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung entscheiden, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Anlagen:

Rundverfügung 5-2023 vom 08.02.2023

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss